

BVGer E-951/2009 vom 31. März 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-951_2009

FR: TAF E-951/2009 du 31 mars 2009

IT: TAF E-951/2009 del 31 marzo 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG, Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 und 52 VwVG).

E. 3.1

Das BFM begründete seinen abschlägigen Entscheid damit, dass der Beschwerdeführer in seinem Wiedererwägungsgesuch im Wesentlichen die gleichen Gründe wie im erstinstanzlichen Entscheid (recte: im Asylgesuch vom 17. November 2005) geltend mache. Die eingereichten Beweismittel seien nicht geeignet, seine Vorbringen zu belegen, zumal es sich hierbei um Kopien handle, welche aufgrund ihrer leichten Manipulierbarkeit nur vermindert beweistauglich seien. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass keine Gründe vorlägen, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 12. Januar 2007 beseitigen könnten, weshalb das Wiedererwägungsgesuch abzuweisen sei.

E. 3.2

Mit seinem Wiedererwägungsgesuch vom 6. Januar 2009 reichte der Beschwerdeführer als neue Beweismittel verschiedene seine Identität betreffende Dokumente

(Zivilstandsbescheinigung, Wohnsitzbestätigung, Geburtsurkunde, Bescheinigung der algerischen Staatsbürgerschaft) sowie einen Suchbefehl der algerischen Militärpolizei zu den Akten. Was die seine Identität betreffenden Dokumente anbelangt, ist evident, dass der Beschwerdeführer hiermit keine seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2007 wesentlich veränderte Sachlage geltend macht. Hinsichtlich des - mit Eingabe vom 6. Januar 2009 zunächst einzig in Form einer Kopie des arabischsprachigen Originaldokuments ins Recht gelegten - Suchbefehls konnte sodann erst anhand der am 3. März 2009 nachgereichten Übersetzung zweifelsfrei festgestellt werden, dass das Dokument vom 15. November 2005 datiert, mithin vor Einreichung des ersten Asylgesuchs ausgefertigt wurde. Insgesamt dienen damit sowohl die mit dem als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommenen als auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumente einzig dazu, die bisherigen, als unglaublich erachteten Vorbringen zu belegen: Indem der Beschwerdeführer im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens die gleichen Gründe wie beim ursprünglichen Asylgesuch geltend macht, mithin mit den eingereichten Dokumenten die damaligen Asylgründe sowie seine Identität zu belegen versucht, bezieht er sich in seinen Ausführungen klar auf einen Sachverhalt, der bereits vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2007 bestanden haben soll. Er ruft damit sinngemäss den Revisionsgrund nachträglich aufgefunderer Beweismittel gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an und macht im Ergebnis geltend, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2007 sei von Anfang an mit Mängeln behaftet gewesen.

E. 3.3

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM. Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242). Das Gesuch vom 6. Januar 2009 wäre folglich durch das Bundesverwaltungsgericht als der für das Urteil vom 30. Oktober 2007 zuständigen Beschwerdeinstanz zu beurteilen gewesen. Nach dem Gesagten steht somit fest, dass das BFM mangels funktionaler Zuständigkeit nicht befugt war, über das Gesuch vom 6. Januar 2009 zu befinden.

E. 3.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich der Beschwerdeführer in seinem Gesuch vom 6. Januar 2009 darauf beschränkt, sich auf neue erhebliche Tatsachen und Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu berufen. Die Beurteilung der sich diesbezüglich stellenden Fragen und der sinngemäss gestellten Anträge fällt in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts. Demnach ist die angefochtene Verfügung vom 20. Januar 2009 mangels funktionaler Zuständigkeit des BFM zur Behandlung des Gesuches vom 6. Januar 2009 aufzuheben und das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Die Angelegenheit ist durch das Bundesverwaltungsgericht als Revisionsverfahren weiter zu behandeln.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der am 3. März 2009 einbezahlte Kostenvorschuss ist mit allenfalls dem Beschwerdeführer aufzuerlegenden Kosten des Revisionsverfahrens zu verrechnen respektive im Falle seines Obsiegens an ihn zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.